

**Satzung für die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal vom
30.09.1977 in der Fassung der 8. Änderungssatzung vom 15.12.2010**

Aufgrund des § 4 der alten Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (SGV NW 2023) vom 19.12.1974, zuletzt geändert durch Gesetz vom 01.10.1979 (GV NW S. 524), und des § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der neuen Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 ff.) hat der Rat der Gemeinde Odenthal in seiner Sitzung am 20.09.1977, 21.02.1978, 22.06.1982, 20.12.1994, 19.12.1995, 17.12.1996, 15.12.1999, 15.12.2009 und 15.12.2010 folgende Satzung geschlossen.

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Anlegung und Verwaltung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe im Gemeindegebiet sind öffentliche Einrichtungen. Sie werden von der Gemeinde angelegt und vom Gemeindedirektor (Friedhofsverwaltung) verwaltet. Die Friedhofsverwaltung ist auch für die Bearbeitung aller sonstigen Angelegenheiten und für die Anordnungen nach dieser Satzung zuständig. Sie kann sich zur Erfüllung dieser Angelegenheiten Dritter bedienen.
- (2) Die Gemeinde unterhält folgende Friedhöfe:
 1. Friedhof Odenthal - Ortsmitte,
 2. Friedhof Odenthal - Selbach,
 3. Friedhof Altenberg,
 4. Friedhof Voiswinkel.

§ 2

Zweckbestimmung der Friedhöfe

- (1) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Tod Einwohner der Gemeinde Odenthal waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer Wahlgrabstätte besaßen, sowie der Bestattung von Todgeburten.
- (2) Die Bestattung anderer Personen kann auf Antrag zugelassen werden.

§ 3

Friedhofsbezirke

- (1) Die Verstorbenen werden auf dem Friedhof des Gemeindeteiles bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, falls nicht ein Anrecht auf Bestattung in einer besonderen Grabstätte auf einem anderen Friedhof der Gemeinde besteht oder erworben wird.

§ 4

Aufhebung der Zweckbestimmung der Friedhöfe

- (1) Jeder Friedhof kann aus wichtigen Gründen ganz oder zum Teil seinem Zweckentzogen werden. Dies gilt auch für einzelne Grabstätten. Hierdurch wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen oder die Eigenschaft als Ruhestätte aufgehoben.

- (2) Änderungen nach Absatz 1 sind vom Rat der Gemeinde zu beschließen und öffentlich bekanntzumachen. Sie werden mit dem Tage nach der Bekanntmachung wirksam.
- (3) Werden Grabstätten ihrem Zweck entzogen, so erhalten die Berechtigten für den Rest der Nutzungs- oder Ruhefrist gleichwertige Grabstätten. Die Kosten für die Umbettungen und Herrichtung der neuen Grabstätte trägt die Gemeinde Odenthal. Erlöschen durch die Entziehung Rechte auf weitere Bestattungen, so erhalten die Berechtigten auf Antrag für die restliche Nutzungs- oder Ruhefrist andere Grabstätten, wenn weitere Bestattungen notwendig werden. Diese Grabstätten werden von der Gemeinde Odenthal kostenlos in ähnlicher Weise wie die bisherigen Grabstätten hergerichtet.
- (4) Der Zeitpunkt von Umbettungen wird den Angehörigen nach Möglichkeit vorher mitgeteilt.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe sind während bestimmter Tageszeiten geöffnet. Diese Zeiten werden durch Anschlag an den Eingängen bekanntgegeben.
- (2) Das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Teile kann aus besonderem Anlass, z. B. bei Ausgrabungen, Umbettungen, vorübergehend untersagt werden.
- (3) Die Friedhofsverwaltung kann das Betreten der Friedhöfe auch außerhalb der Öffnungszeiten gestatten.

§ 6

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.
- (2) Es ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) Tiere mitzuführen,
 - b) zu rauchen,
 - c) mit Fahrzeugen aller Art auf den Friedhöfen zu fahren, ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle und Fahrzeuge von Gewerbebetreibenden nach Maßgabe des § 7,
 - d) gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften ohne Genehmigung der Friedhofsverwaltung zu verteilen,
 - f) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten, soweit nicht eine Genehmigung der Friedhofsverwaltung erteilt ist,
 - g) die gärtnerischen Anlagen zu betreten, zu verunreinigen oder zu beschädigen,
 - h) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - i) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener und unter deren Verantwortung betreten.

- (4) Die Benutzung verschneiter und vereister Wege, die weder freigemacht noch gestreut sind, geschieht auf eigene Gefahr.

§ 7

Ausführung gewerbsmäßiger Arbeiten

- (1) Wer gewerbsmäßige Arbeiten auf den Friedhöfen ausführen will, benötigt eine Erlaubnis der Friedhofsverwaltung; diese kann mit Auflagen und Bedingungen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnis kann vorübergehend oder ganz entzogen werden, wenn gegen die Friedhofs- und Bestattungsordnung verstoßen wird.
- (3) Gewerbliche Arbeiten dürfen nur nach vorheriger Anmeldung bei der Friedhofsverwaltung begonnen werden.
- (4) Geräte, Werkzeuge und Material dürfen nur so gelagert werden, dass sie nicht behindern. Sie sind zu entfernen, sobald die Arbeiten beendet sind oder unterbrochen werden. Die Arbeits- und Lagerplätze sind dann unverzüglich wieder in den früheren Zustand zu bringen.

Abraum ist von den Friedhöfen zu entfernen. Hierzu dürfen die Abraumbehälter nicht benutzt werden; sie dienen nur dem Friedhofsbesucher.

- (5) Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen werktags von montags bis donnerstags von 07.30 bis 17.00 Uhr und freitags bis 15.00 Uhr ausgeführt werden. Gewerbsmäßige Arbeiten dürfen nicht ausgeführt werden am Gründonnerstag ab 14.00 Uhr und an dem Werktag vor Allerheiligen.

Die Gewerbetreibenden dürfen zu den genannten Zeiten die Friedhöfe auf den dafür geeigneten Wegen befahren. Fahrzeuge sind so abzustellen, dass sie nicht behindern.

III. Allgemeine Vorschriften für Bestattungen, Ausgrabungen und Umbettungen

§ 8

Festsetzungen von Ort und Zeit der Bestattungen

- (1) Bestattungen sind nach Eintritt des Todes der Friedhofsverwaltung unverzüglich anzumelden, unbeschadet der nach dem Personenstandsgesetz erforderlichen Anmeldepflicht des Todesfalles beim Standesamt. Wird eine Beisetzung in eine früher erworbene Wahlgrabstätte beantragt, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Friedhofsverwaltung setzt Ort und Zeit der Bestattung fest.
- (3) Beisetzungen erfolgen nur an Werktagen, außer samstags. Sie sollen in der Zeit vom 01.10. - 31.03. bis 15.00 Uhr beendet sein.

§ 9

Ersatzlos gestrichen.

§ 10

Beschaffenheit und Größe der Säрге

- (1) Die Säрге müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Sie dürfen nicht aus Metall oder anderen schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein, soweit nichts anderes ausdrücklich vor geschrieben ist.
- (2) Die Säрге sollen höchstens 2,10 m lang, 0,80 m hoch und 0,75 m breit sein.

§ 11

Ausheben der Gräber

Die Gräber werden vom Friedhofspersonal ausgehoben und wieder gefüllt. Die Aushubtiefe beträgt grundsätzlich auf allen Friedhöfen 1,80 m; die Überdeckung über der Zersetzungszone (Sargbereich) muss mindestens 0,90 m betragen. Die Gräber auf dem Friedhof Altenberg - Erweiterungsteil - müssen 2 m tief ausgehoben und bis zur Grabsohle von 1,80 m mit lockerem Bodenmaterial wieder aufgefüllt werden.

§ 12

Ruhezeit

Die Ruhezeit beträgt auf allen Friedhöfen für Erdbestattungen 30 Jahre und für Urnenbestattungen 20 Jahre.

§ 13

Ausgrabungen und Umbettungen

- (1) Ausgrabungen oder Umbettungen von Leichen bedürfen unbeschadet sonstiger Vorschriften der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
- (2) Ausgrabungen oder Umbettungen dürfen nur durch das Friedhofspersonal oder eine andere durch die Friedhofsverwaltung zu bestimmende Person vorgenommen werden.
- (3) Während der Ausgrabung oder Umbettung sind die Friedhöfe zu schließen.

IV. Grabstätten

§ 14

Allgemeine Vorschriften

- (1) Die Grabstätten werden angelegt als:
Reihengrabstätten,
Wahlgrabstätten, Urnenwahlgrabstätten auf den Friedhöfen Ehrengrabstätten,
Urnenwahlgrabstätten in der Urnenwand,
pflegefreie Urnengräber auf den Friedhöfen Altenberg, Odenthal und Voiswinkel.
- (2) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde Odenthal. An Ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (3) In Einzelgrabstätten darf bis zum Ablauf der Ruhezeit nur eine Leiche beigesetzt werden.

Es ist jedoch gestattet, einen Elternteil mit einem Kind unter 1 Jahr oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister unter 5 Jahren in einem Grab zu bestatten. Eine Totgeburt, die beim Standesamt beurkundet werden muss, ist als Leiche im Sinne dieser Satzung anzusehen.

- (4) Es besteht kein Anspruch auf Wahlgrabstätten, auf eine der Lage nach bestimmte Grabstätte und auf Änderung oder Unveränderlichkeit der Umgebung einer Grabstätte.
- (5) Grabzubehör, das nach dem Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit nicht abgeräumt wird, gilt als Eigentum der Gemeinde Odenthal; eine Entschädigung wird nicht gewährt.

§ 15

Reihengrabstätten

- (1) Reihengräber sind einstellige Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall nur für die Dauer der Ruhezeit zugewiesen werden. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (2) Reihengrabstätten werden angelegt als
 - a) Grabstätten für Totgeburten und Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr in einer Größe von 0,60 m Breite und 1,20 m Länge,
 - b) Grabstätten für Verstorbene vom vollendeten 5. Lebensjahr ab in einer Größe von 1,10 m Breite und 2,40 m Länge.
 Der Ablauf der Ruhefrist und das Abräumen werden 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (3) Reihengrabstätten können auch zu einer Urnenbestattung benutzt werden.

§ 16

Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag von der Friedhofsverwaltung ein Nutzungsrecht für die Dauer der Ruhezeit verliehen wird. Wahlgrabstätten können grundsätzlich nur als Einzel- oder Doppelwahlgrabstätten erworben werden. Größere Grabstätten können nur dann erworben werden, wenn die Personen, die in diesen Grabstätten beigesetzt werden sollen, ein Alter erreicht haben, das höchstens 15 Jahre vor statistischer Lebenserwartung liegt. Satz 3 gilt sinngemäß in Fällen vorverstorbenen Kinder oder Geschwister.
- (2) Über den Erwerb des Nutzungsrechtes wird eine Urkunde ausgestellt und ausgehändigt. Das Nutzungsrecht kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Die Wahlgrabstätten werden in einer Breite von 1,20 m und einer Länge von 2,50 m angelegt.
- (4) Eine Beisetzung darf nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungsfrist nicht übersteigt

oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.

- (5) Der Wiedererwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag und nur für die gesamte Wahlgrabstätte für die Dauer bis zu 20 Jahren zulässig, es sei denn, dass der Wiedererwerb eine notwendige Neuordnung der Friedhöfe erschweren oder verhindern würde. Ein mehrmaliger Wiedererwerb ist möglich.

Der Antrag auf Wiedererwerb kann nur innerhalb von 6 Monaten vor Ablauf des Nutzungsrechts bei der Friedhofsverwaltung gestellt werden.

- (6) In der Wahlgrabstätte können der Erwerber und seine Angehörigen bestattet werden. Als Angehörige gelten:
- a) Ehegatten,
 - b) Verwandte auf- und absteigender Linie,
 - c) angenommene Kinder und Geschwister sowie
 - d) die Ehegatten der unter b) genannten Personen.
- Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.
- (7) Nutzungsrechte gehen auf die Erben über. Im übrigen können Nutzungsrechte nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung übertragen werden.
- (8) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit verzichtet werden. Die Grabstätte ist ordnungsgemäß geräumt an die Gemeinde Odenthal zurückzugeben. Die Räumung wird von einem Mitarbeiter der Verwaltung innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung über die durchgeführte Räumung abgenommen. Der Teil der gezahlten Nutzungsgebühr für die noch nicht abgelaufene Nutzungsdauer wird erstattet. Für die Berechnung der Erstattung sind die in der Graburkunde niedergelegten Daten maßgebend. Die Berechnung der Gebührenerstattung erfolgt ab dem Tag der abgenommenen ordnungsgemäßen Räumung.
- (9) Der Ablauf der Ruhefrist und das Abräumen werden 6 Monate vorher öffentlich bekanntgemacht.
- (10) Wahlgrabstätten können auch zu Urnenbestattungen benutzt werden. In einer Grabstelle können 2 Urnen von Verstorbenen beigesetzt werden. Eine Urnenbestattung ist auch zu in einer Wahlgrabstätte befindlichen Leiche ungeachtet der hierfür noch bestehenden Ruhefrist zulässig. Die Beisetzung der zweiten Urne bzw. der Urne zu einer Leiche darf nur dann erfolgen, wenn die Nutzungsdauer entsprechend der Ruhefrist gemäß § 12, beginnend mit dem Zeitpunkt der Beisetzung der Urne, verlängert wird.

§ 16 a

Urnenwahlgrabstätten

- (1) Urnenwahlgrabstätten sind für Urnen bestimmte Grabstätten, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 20 Jahren verliehen wird.

- (2) Das Urnenwahlgrab hat eine Größe von 1,00 m x 1,00 m. In ihm können, soweit die Größe der Urne es zulässt, bis zu 4 Urnen von Verstorbenen einer Familie (siehe § 16 Abs. 6) beigesetzt werden.
- (3) Die Beisetzung von Urnen ist bei der Friedhofsverwaltung rechtzeitig anzumelden. Vor der Bestattung ist eine Bescheinigung über die Einäscherung einzureichen.
- (4) Soweit anwendbar gelten die Bestimmungen des § 16 entsprechend.

§ 16 b

Anonyme Urnengrabstätten

- (1) Anonyme Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen, die nach Weisung der Friedhofsverwaltung belegt werden und für die Dauer des Ruherechtes zugewiesen werden. Ein Nutzungsrecht an diesen Grabstätten besteht nicht.
- (2) Die anonyme Urnengrabstätte wird in einer Größe von 0,50 m x 0,50 m angelegt. Die Gestaltung dieser Urnengrabstätte erfolgt durch die Friedhofsverwaltung. Eine Kennzeichnung der einzelnen Grabstätten wird nicht vorgenommen.

§ 16 c

Urnenbeisetzung in der Urnenwand

- (1) Soweit anwendbar gelten die Bestimmungen der §§ 16 und 16a entsprechend.
- (2) Im Urnenwahlgrab in der Urnenwand können bis zu 2 Urnen in handelsüblicher Größe von Verstorbenen einer Familie (siehe § 6 Abs. 6) beigesetzt werden.
- (3) Die Gravur der Grabplatte erfolgt auf Veranlassung und Kosten der Angehörigen.

§ 16 d

Urnenbeisetzung in pflegefreien Urnengräbern –

- (1) Soweit anwendbar gelten die Bestimmungen des § 16 b entsprechend.
- (2) Pflegefreie Urnengrabstätten sind Grabstätten für Urnenbestattungen. Sie werden der Reihe nach belegt und nur für Dauer des Ruherechtes überlassen. Die Ruhezeit kann nicht verlängert werden.
- (3) Das pflegefreie Urnengrab wird in einer Größe von 0,50 m x 0,50 m angelegt.
- (4) Im pflegefreien Urnengrab kann eine Urne in handelsüblicher Größe beigesetzt werden.
- (5) Der Name des Verstorbenen kann auf einer von der Gemeinde Odenthal hierfür am Grabfeld aufgestellten Steinstele o.ä. angebracht werden. Das Schild muss aus Metall (kupfer- oder silberfarben) gefertigt sein und darf ein Maß von 4 cm Höhe x 13 cm Breite nicht überschreiten.
- (6) Eine Bepflanzung des Grabes durch Angehörige oder beauftragte Dritte ist nicht gestattet. Zum Aufstellen von Kerzen oder Ablegen von Blumen wird eine entsprechende Fläche am Grabfeld angelegt.
- (7) Der Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich bekannt gemacht. Nicht innerhalb von 2 Wochen nach Ablauf des Ruherechtes entfernte Namensschilder werden von Seiten der Gemeinde Odenthal entschädigungslos entfernt.

§ 17

Ehrengrabstätten

Ehrengrabstätten werden durch den Rat der Gemeinde verliehen. Sie werden von der Friedhofsverwaltung gepflegt. Die in den Ehrengräbern beigesetzten Personen haben unbegrenztes Ruherecht.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 18

Grundsätze für die Gestaltung

- (1) Grabstätten sind so zu gestalten und der Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes gewahrt wird.
- (2) Reihengräber müssen spätestens 6 Monate nach der Bestattung, Wahlgräber spätestens 6 Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechts gärtnerisch angelegt, an die Umgebung angepasst und bis zum Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit dauernd erhalten und gepflegt werden. Geschieht dies trotz Aufforderung nicht, so können sie von der Friedhofsverwaltung eingeebnet und eingesät werden.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (4) Der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle hat dafür Sorge zu tragen, dass durch den Pflanzenbewuchs auf der Grabstätte die benachbarten Gräber sowie die Freiräume zwischen den Gräber bzw. die Benutzung der Wege nicht beeinträchtigt werden.

§ 19

Verantwortlichkeit für die Anlegung und Unterhaltung

Verantwortlich für die Anlegung und die Unterhaltung der Grabstätte ist derjenige, der Rechte nach dieser Satzung erworben hat. Kommt er den Verpflichtungen gem. § 18 nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung auf seine Kosten die notwendigen Maßnahmen durchführen lassen.

§ 20

Anträge und Genehmigungen

- (1) Die Einrichtung von Grabmälern, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen oder deren Änderung ist unbeschadet der nach bauaufsichtlichen und sonstigen Vorschriften erforderlichen Erlaubnis nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung gestattet. Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Werkstoffe, Art und Größe der Grabmäler, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen beziehen. Stehende Grabmäler sollen eine Höhe von etwa 1,30 m über dem Erdreich nicht überschreiten. Liegende Grabmäler oder Platten, die die Grabstätte vollständig oder überwiegend bedecken, sind unzulässig.
- (2) Die Genehmigung der Friedhofsverwaltung ist vor Beginn der Arbeiten unter Vorlage von zweifachen Zeichnungen im Maßstab 1:10 einzuholen. Aus dem Antrag (Be-

schreibung) und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal, die Einfriedigung, Einfassung und sonstige bauliche Anlage nicht den Anordnungen entspricht, die die Friedhofsverwaltung über Werkstoffe, Art und Größe getroffen hat.

- (3) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabmäler, Einfriedigungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen können auf Kosten der für die Anlegung und Unterhaltung der Grabstätte Verpflichteten (§ 19) von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (4) Firmenbezeichnungen dürfen nur in unauffälliger Weise, möglichst seitlich an den Grabmälern, angebracht werden.

§ 21

Verfügungsberechtigung nach Ablauf des Nutzungsrechtes

Die in § 20 genannten Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist nicht ohne Einwilligung der Friedhofsverwaltung entfernt werden. Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten oder nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen sowie die Bepflanzung vom Nutzungsberechtigten / Berechtigten der Grabstätte oder einem von diesem Beauftragten Dritten auf dessen Kosten zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen von 3 Monaten so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen sowie die Bepflanzung usw. zu verwahren. Sofern Grabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen. Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmäler oder solche, die als besondere Eigenart der Friedhöfe aus früheren Zeiten zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz der Gemeinde im Einvernehmen mit dem zuständigen Konservator. Sie werden in einem besonderen Verzeichnis geführt und dürfen nicht ohne Einwilligung der Gemeinde entfernt oder abgeändert werden.

§ 21 a

vorzeitige Rückgabe von Grabstätten

- (1) Belegte Grabstätten können unter den v.g. Voraussetzungen vorzeitig an die Verwaltung zurückgegeben werden:
 - a) Mindestens die Hälfte der Ruhefrist des Letztverstorbenen muss abgelaufen sein (15 Jahre bei einer Sargbeerdigung, 10 Jahre bei einer Urnenbeisetzung)
 - b) Die Grabstätte ist grundsätzlich ordnungsgemäß geräumt an die Verwaltung zurückzugeben.
 - c) Die Räumung kann ausnahmsweise von Mitarbeitern der Verwaltung vorgenommen werden. Die entsprechende Gebühr ist vor Beginn der Arbeiten an die Gemeinde Odenthal zu zahlen. Die Höhe der Gebühr ist in der Gebührensatzung zur Friedhofssatzung geregelt.
 - d) Für die verbleibende Restlaufzeit ist – unabhängig vom Rückgabedatum – eine jährliche Pflegegebühr zu entrichten. Die Gebühr ist mit Rückgabe des Grabes für die gesamte Restlaufzeit in einer Summe zu entrichten.
 - e) Eine Erstattung der anteiligen Erwerbs- bzw. Verlängerungsgebühr erfolgt nicht.

§ 22

Verkehrssicherheit

- (1) Grabstätten sind einschließlich des Grabmals und etwaiger sonstiger baulicher Anlagen verkehrssicher anzulegen und zu erhalten. Insbesondere dürfen durch ihren Zustand weder ihre Umgebung noch andere Grabstätten, Friedhofswege oder Personen beeinträchtigt oder gefährdet werden. Demgemäss sind Grabmäler sowie etwaige sonstige bauliche Anlagen entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Baukunst so aufzustellen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken.
- (2) Werden durch den Zustand einer Grabstätte, insbesondere durch den Zustand des Grabbeetes, eines Grabmales oder einer sonstigen baulichen Anlage, ihre Umgebung, andere Grabstätten, Friedhofswege oder Personen gefährdet oder beeinträchtigt, so muss der für die Anlegung und Unterhaltung der Grabstätte Verantwortliche (§ 19) sofort die erforderliche Abhilfe schaffen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht oder nicht rechtzeitig nach oder liegt Gefahr im Verzuge vor, so gilt § 23 Absatz 2 und 3.
- (3) Der für die Anlegung und Unterhaltung der Grabstätte Verantwortliche (§ 19) haftet für jeden Schaden, den er durch schuldhafte Verletzung der in den vorstehenden Absätzen getroffenen Regelungen verursacht.

§ 23

Unterlassungen und Zuwiderhandlungen

- (1) Wird eine Grabstätte nicht nach den Vorschriften dieser Satzung angelegt oder unterhalten, so kann die Friedhofsverwaltung, sofern nicht Gefahr im Verzuge vorliegt, dem für die Anlegung und Unterhaltung der Grabstätte Verantwortlichen (§ 19) hierzu schriftlich unter Hinweis auf die nachstehenden Rechtsfolgen eine angemessene Frist setzen. Ist der Verantwortliche nicht zu ermitteln, so erfolgt die Aufforderung durch öffentliche Bekanntmachung.
- (2) Wird die Aufforderung nicht fristgerecht befolgt oder liegt Gefahr im Verzuge vor, so bestimmt sich das weitere Vorgehen nach Maßgabe des jeweils gültigen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. In schwerwiegenden Fällen oder wenn der für die Anlegung oder Unterhaltung der Grabstätte Verantwortliche (§ 19) nicht zu ermitteln ist, können Grabstätten unbeschadet der Ruhezeit (§ 12) abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann zusätzlich das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen werden.
- (3) Gegenstände, die von einer Grabstätte nach Maßgabe des Abs. 2 entfernt worden sind, brauchen von der Friedhofsverwaltung nicht länger als Jahr aufbewahrt zu werden.

VII. Schlussbestimmung

§ 24

Haftung

- (1) Die Gemeinde Odenthal haftet nicht für Schäden, die durch dritte Personen oder durch

Tiere entstehen.

- (2) Der Gemeinde Odenthal obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten.

§ 25

Gebühren

Für die Inanspruchnahme der Friedhöfe und der Leistungen der Gemeinde Odenthal sind Gebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Gebührensatzung zu entrichten.

§ 26

Ausnahmen

Von den Vorschriften dieser Satzung - mit Ausnahme der Bestimmungen des Gebührentarifs - kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall, soweit es mit Zweck und Ordnung des Friedhofes vereinbar ist, Ausnahmen zulassen.

§ 27

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Friedhöfe der Gemeinde Odenthal vom 20. Dezember 1971 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Odenthal, den 30.09.1977

gez. Klaus Koch

- Bürgermeister -

Diese Satzung wurde am 08.10.1977 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 09.10.1977 in Kraft.

Die I. Änderungssatzung vom 22.03.1978 wurde am 30.03.1978 im Kölner Stadt-Anzeiger und am 31.03.1978 in der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 31.03.1978 in Kraft.

Die II. Änderungssatzung vom 15.07.1982 wurde am 22.07.1982 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 23.07.1982 in Kraft.

Die III. Änderungssatzung vom 21.12.1994 wurde am 30.12.1994 im Kölner Stadt-Anzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und ist ab dem 01.01.1995 in Kraft.

Die IV. Änderungssatzung vom 20.12.1995 wurde am 22.12.1995 im Kölner Stadtanzeiger und der Bergischen Landeszeitung veröffentlicht und tritt am 01.01.1996 in Kraft.

Die V. Änderungssatzung vom 18.12.1996 wurde am 19.12.1996 im Amtsblatt Nr. 2 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.1997 in Kraft.

Die VI. Änderungssatzung vom 17.12.1998 wurde am 17.12.1998 im Amtsblatt Nr. 14 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.1999 in Kraft.

Die VII. Änderungssatzung vom 16.12.2009 wurde am 18.12.2009 im Amtsblatt Nr. 84 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Die VIII. Änderungssatzung vom 15.12.2010 wurde am 17.12.2010 im Amtsblatt Nr. 90 „Das Rathaus“ veröffentlicht und tritt am 01.01.2011 in Kraft.